

MINIMALANFORDERUNGEN FÜR KUNSTTHERAPIEAUSBILDUNGEN GPK

Kunsttherapie ist eine eigenständige Therapieform und wird im sozialen, pädagogischen, psychotherapeutischen, psychiatrischen und medizinischen Bereich eingesetzt, sowie in der Prävention und Persönlichkeitsentwicklung. Sie richtet sich an alle Altersgruppen. KunsttherapeutInnen arbeiten in freier Praxis, in psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken und Tagesstätten, in der Sonderpädagogik, in Heimen, in Flüchtlingszentren, im Strafvollzug, in Allgemeinspitälern, in Alters- und Pflegeheimen und Rehabilitationskliniken und in Projekten. Der Beruf der KunsttherapeutIn umfasst die folgenden Fachrichtungen: Intermediale Therapie, Mal- und Gestaltungstherapie, Musiktherapie, Sprach- und Dramatherapie sowie Tanz- und Bewegungstherapie.

1. Zweck dieser Bestimmungen

- An Hand der Minimalanforderungen werden die Ausbildungsgänge in Kunsttherapie überprüft, womit ein gemeinsames Niveau für die unterschiedlichen Ausbildungsangebote angestrebt wird.
- Dieses Reglement legt die Grundlagen und das Verfahren für die GPK-Anerkennung von Kunsttherapieausbildungen fest.

2. Anforderungen an Lehrgänge für Kunsttherapie

KunsttherapeutInnen verfügen über eine abgeschlossene Grundausbildung im sekundären oder tertiären Bildungsbereich und haben eine kunsttherapeutische Ausbildung absolviert.

Um Personen, die nicht über die anerkannte Erstausbildung verfügen, die Ausbildung zu ermöglichen, soll der Zugang über ein Äquivalenzverfahren möglich sein. Die Kriterien werden in einem Kriterienkatalog formuliert. Die Kunsttherapieausbildung fördert die persönliche Entwicklung, therapeutische, gestalterische/künstlerische und soziale Kompetenzen und eine berufliche Identität.

2.1. Ausbildungsumfang und Ausbildungsdauer

Das gesamte Ausbildungspensum umfasst mindestens 1'000 Unterrichtslektionen à 60 Minuten, verteilt auf mindestens 6 Semester. Das zusätzliche Praktikum von mindestens 250 Stunden kann in den 6 Semestern eingeschlossen sein.

2.2. Ausbildungsinhalt

Die Ausbildung umfasst in einem ausgewogenen Verhältnis theoretische und praktische Elemente und zwar mit den folgenden Schwerpunkten:

a. Allgemeiner theoretischer Bezugsrahmen:

Psychologie, Pädagogik, Soziologie, psychotherapeutische Modelle und kunsttherapeutische Theorien und Methoden in ihrer berufsspezifischen Relevanz.

b. Funktionsspezifische theoretische Inhalte

Funktion und Rolle der KunsttherapeutIn, Interventions- und Reflektionstechniken, therapeutische Beziehung, Gestaltungstechniken (alle Fachrichtungen). Fachrichtungen Malen und Gestalten und Intermediale Therapie: Materialkunde.

c. eigene künstlerische Fähigkeiten

Grundlegende fachspezifische Kunstmittel und Techniken in einer künstlerischen Fachrichtung.

d. Kunsttherapie

Ressourcenorientierte Unterstützung und Begleitung psychischer, psychosomatischer, biografischer und sozialer Prozesse mit adäquaten kunsttherapeutischen Konzepten, Interventionen und Methodik. Weiterentwicklung der eigenen Person mit Hilfe kunsttherapeutischer Methoden. Professioneller Umgang mit Ressourcen und Grenzen.

e. Kunsttherapeutisches Praktikum

Begleitetes Praktikum als KunsttherapeutIn von mindestens 250 Stunden (à 60 Minuten) mit Praxisberatung und mindestens 10 Stunden Einzel- oder Gruppensupervision bei einer nicht Praktikums- oder ausbildungsinvolvierten PraxisberaterIn/SupervisorIn.

Drei kunsttherapeutische Begleitungen innerhalb der Ausbildung im Umfang von mindestens je 12 Stunden, die in Einzel- oder Gruppensupervision kontrolliert werden.

Als Praktikum gelten folgende Formen:

- eine vom Institut begleitete praktische Tätigkeit als KunsttherapeutIn mit zwanzig Stunden Einzel- oder Gruppensupervision.
- ein begleitetes Praktikum in einer Institution mit 10 Stunden Supervision.

f. Lehrtherapie

Vor oder während der Ausbildungszeit erbringt der/die Studierende den Nachweis über: Mindestens 50 Stunden Lehrtherapie mit kunsttherapeutischen Medien, Einzel- oder in Gruppen, bei einer durch den GPK als LehrtherapeutIn anerkannten KunsttherapeutIn.

Der GPK legt in Zusammenarbeit mit der OdA KSKV/CASAT institutsübergreifende Qualitätskriterien für die LehrtherapeutInnen fest.

Vor oder während der Ausbildungszeit erbringt der/die Studierende den Nachweis über: Mindestens 30 Stunden psychotherapeutischer und/oder kunsttherapeutischer Einzelsitzungen i.d. Regel bei einer institutsunabhängigen Psycho- oder KunsttherapeutIn. Ist eine LehrtherapeutIn gleichzeitig Lehrbeauftragte der Auszubildenden, darf sie die abschliessenden Kompetenznachweise zu den Modulen der Auszubildenden nicht überprüfen.

Die Auszubildenden erbringen für diese Stunden dem Institut einen schriftlichen Nachweis.

g. Berufsrolle

Kommunikation und Methoden des begleitenden Gesprächs. Organisation, Dokumentation und Administration der beruflichen Tätigkeit. Darstellung des Berufes in der Öffentlichkeit. Überprüfung der Qualität ihrer beruflichen Tätigkeit. Verständnis der Strukturen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens.

2.3. Ausbildungsorganisation

Die Ausbildungsstätte sorgt für die fachliche Qualität des Ausbildungslehrganges.

2.3.1. Aufnahmereglement

- Jede Ausbildungsstätte verfügt über ein Reglement mit den Aufnahmebedingungen und dem Aufnahmeverfahren. Vereinbarungen mit den Auszubildenden werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt.
- Den Auszubildenden muss eine übergeordnete Instanz bekannt sein, über die allfällige Streitfälle zwischen Auszubildenden und der Ausbildungsstätte geklärt werden können.

2.3.2. Aufnahmebedingungen

- BewerberInnen für die Ausbildung verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über ein Studium.

2.3.3. Promotionsbestimmungen

- Die Ausbildung schliesst mit einem Diplom in Kunsttherapie einer der eingangs erwähnten Fachrichtungen ab. Alle Teile der Ausbildung müssen nach den festgelegten Kriterien mit Erfolg absolviert werden.
- Es sind schriftliche und mündliche Leistungsnachweise zu erbringen.
- Die Ausbildungsstätte erlässt ein Promotions- und Qualifikationsreglement.

2.3.4. Lehrverantwortliche

- Alle fachspezifischen und praktischen Unterrichtsfächer werden von entsprechend ausgebildeten Fachpersonen unterrichtet.
- PraxisberaterInnen, bzw. SupervisorInnen für das Praktikum müssen diplomierte KunsttherapeutInnen mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung sein und dürfen nicht in den Unterricht involviert sein.
- LehrtherapeutInnen bzw. PsychotherapeutInnen müssen institutsunabhängige Personen sein.

3. Überprüfungsverfahren

3.1. Überprüfungskommission

- Die Kommission besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern des GPK. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder ist nicht an einer Ausbildungsinstitution tätig. Keines der Mitglieder ist in eine Ausbildungsleitung involviert.
- Die Überprüfungskommission beurteilt gemäss den vom GPK erstellten Minimalanforderungen die eingereichten Anerkennungsgesuche. Befangene Mitglie-

der der Aufnahmekommission müssen bei der Entscheidung über ein Aufnahmegesuch in den Ausstand treten.

3.2. Kosten

- Die Kosten für das Anerkennungsverfahren gehen zu Lasten der Ausbildungsstätte und werden vom Vorstand festgelegt (vgl. Dienstleistungen des GPK unter www.gpk.ch).

3.3. Überprüfung

Die Überprüfung der Ausbildungsstätten erfolgt an Hand der eingereichten schriftlichen Unterlagen, im Zweifelsfalle im persönlichen Gespräch mit der Ausbildungsleitung.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- vollständig ausgefülltes Gesuch um Anerkennung
- aktuelle Ausbildungsausschreibung
- Organigramm des Ausbildungsinstitutes
- Ausbildungs- und Institutsleitung
- DozentInnen-Liste mit Angaben zu deren fachlichem Hintergrund
- Ausbildungskonzept / Leitbild
- Alle an die Studierenden abgegebenen Informationsunterlagen zur Organisation der Ausbildung
- Angaben zur Infrastruktur für den Unterricht
- Werbematerial
- Aufnahmereglement
- Promotionsreglement und Beurteilungskonzept für Studierende
- Evaluationskonzept der Ausbildung
- Diplom
- Ausbildungsvertrag
- Quittung Einzahlung Bearbeitungsgebühr

Für neu gegründete Ausbildungsinstitute:

- Planungsunterlagen

Im Weiteren werden folgende Prüfungen vorgenommen:

- Realisierung des Lehrganges bei Ausbildungsbeginn
- Realisierung des Lehrganges beim erstmaligen Abschluss

Die Beurteilung anerkannter Ausbildungsinstitute erfolgt periodisch, mindestens alle 3 Jahre oder auf besondere Weisung des GPK Vorstandes.

3.4. Empfehlung

Die Überprüfungscommission fasst die Beurteilung eines Ausbildungsinstitutes in einem Schlussbericht zu Händen des Vorstandes und der betroffenen Ausbildungsstätte zusammen. Darin enthalten sind: Antrag auf Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung und allenfalls Vorbehalte und Fristen zu deren Erfüllung.

3.5. Entscheidung

Aufgrund der Anträge der Überprüfungscommission fällt der Vorstand des GPK den Entscheid der Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung.

3.6. Rekurs

Gegen einen Entscheid kann die Ausbildungsstätte innerhalb von 30 Tagen rekurren. Der Rekurs ist kostenpflichtig und muss schriftlich und begründet fristgerecht bei der Geschäftsstelle des GPK zu Händen der Rekurskommission eingereicht werden.

3.7. Ethische Richtlinien

Mit der Einreichung eines Anerkennungsgesuches verpflichtet sich die Ausbildungsstätte zur Einhaltung der ethischen Richtlinien, die die KSKV-CASAT erlassen hat.

3.8. Übergangsbestimmungen

Ab dem Datum der Anerkennung eines Ausbildungsinstitutes werden dessen Ausbildungen 3 Jahre rückwirkend anerkannt.

Anerkennungskommission f. Ausbildungsinstitute
in Zusammenarbeit mit dem Vorstand GPK, Juli 2013